



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Allgemeine Hinweise zum Antrags- und Verwendungs- nachweisverfahren

Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und
Systeme (EBN)

INHALTSVERZEICHNIS

Änderungschronik.....	3
1. ANTRAGSBERECHTIGUNG	4
1.1 Antragsberechtigte (Fördermittelempfänger).....	4
1.2 Nicht antragsberechtigt sind.....	5
2. FÖRDERMODULE	5
2.1 Energieaudit nach DIN EN 16247	5
2.2 Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599.....	6
2.2.1 Sanierungskonzept für bestehende Nichtwohngebäude.....	6
2.2.2 Konzept für den Neubau von Nichtwohngebäuden.....	6
2.3 Contracting-Orientierungsberatung	6
3. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG.....	8
Zuschusshöhen	8
1. Energieaudits nach DIN EN 16247.....	8
2. Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599	9
3. Contracting-Orientierungsberatung	9
4. ANTRAGSTELLUNG	10
5. BEWILLIGUNGSZEITRAUM / VERWENDUNGSNACHWEISVERFAHREN	12
5.1 Bewilligungszeitraum	12
5.2 Vorlagefrist/Verwendungsnachweis	12

Änderungschronik

08.03.2021

- Redaktionelle Überarbeitung
- Ergänzung von Antragsberechtigten: Unternehmen von gemeinnützigen Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und deren Einrichtungen sowie Stiftungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG können im Modul 2 einen Antrag stellen, auch wenn es sich um Nicht-KMU mit einem Gesamtenergieverbrauch von mehr als 500.000 kWh handelt.

27.04.2022

- Überarbeitung von Punkt 1.1.2 sowie 2.3

16.06.2023

- Überarbeitung von Punkt 4.2

1. Antragsberechtigung

1.1 Antragsberechtigte (Fördermittelempfänger)

1.1.1 Kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen **und**
- einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro **oder** eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben.

Unternehmen ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.

Um Mitarbeiterzahl und Finanzangaben zu ermitteln, sind zu den Zahlen für das eigene Unternehmen die entsprechenden Daten für etwaige verbundene oder Partnerunternehmen hinzuzurechnen. Weiterführende Hinweise können im Benutzerhandbuch der EU-Kommission zur KMU-Definition abgerufen werden¹.

1.1.2 **Nicht-KMU** mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Absatz 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg im Jahr höchstens 500.000 Kilowattstunden beträgt.²

Die Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs muss alle im Eigentum befindlichen, selbst genutzten sowie alle angemieteten Gebäude und Standorte, an denen Energie verbraucht wird und alle weiteren, zum Unternehmen gehörenden Energieverbraucher (Anlagen, Prozesse, Fuhrpark, etc.) umfassen.

Vermietete Gebäude/Standorte sind bei dem Unternehmen, welches diese Räumlichkeiten betrieblich nutzt bzw. angemietet hat, zu bilanzieren. Eine Addition von Energieverbräuchen von Partner- und/oder Verbundunternehmen erfolgt nicht, da sich die Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs immer auf jedes einzelne, verpflichtete Unternehmen bezieht.

Weitere Informationen hierzu sind in dem „Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs“, das das BAFA unter www.bafa.de > Energie > Energieaudit > Publikationen bereitstellt, abzurufen.

¹ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1/language-de>

² Von dieser Einschränkung ausgenommen sind im Modul 2 (Energieberatung nach der DIN V 18599) gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und deren Einrichtungen sowie Stiftungen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, auch wenn diese im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Energieberatung als Nicht-KMU zu behandeln sind (siehe auch Nr. 1.1.3). Des Weiteren sind von dieser Einschränkung ausgenommen im Modul 3 (Contracting-Orientierungsberatung) Nicht-KMU, die ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung betreiben und deren jährlicher Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Absatz 4 EDL-G 500 000 Kilowattstunden übersteigt, wenn mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einer kommunalen Gebietskörperschaft, gemeinnützig tätigen Organisation, Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsstatus oder Stiftung im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

1.1.3

- Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise),
- Kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht (die Mitglieder dürfen ausschließlich inländische kommunale Gebietskörperschaften sein),
- Gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und deren Einrichtungen sowie Stiftungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (im Modul 2: auch wenn die Inanspruchnahme der Energieberatung im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Betätigung als Nicht-KMU steht und der Gesamtenergieverbrauch mehr als 500.000 kWh im Jahr beträgt).

1.2 Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die nach Art. 1 der De-minimis-Verordnung der EU ausgeschlossen sind (z. B. Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind);
- Unternehmen, die im laufenden Jahr sowie den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von mindestens 200.000 Euro (im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors: 100.000 Euro) erhalten haben;
- Unternehmen, die auf eigenes Personal zurückgreifen können, das über eine Qualifikation verfügt, wie sie nach Nr. 7.2 der Richtlinie in Verbindung mit dem jeweiligen Merkblatt (siehe BAFA-Homepage) gefordert wird.

2. Fördermodule

2.1 Energieaudit nach DIN EN 16247

Gemäß DIN EN 16247 ist ein Energieaudit eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation mit dem Ziel, Energieflüsse zu untersuchen, Ergebnisse der Analyse des IST-Zustandes darzustellen und Potentiale für Energieeffizienzverbesserungen daraus zu identifizieren und über die durchgeführten Analysen und Ergebnisse in einem Energieauditbericht zu berichten.

Die Mindestanforderungen an den zu erstellenden Energieberatungsbericht sind in einem gesonderten Merkblatt beschrieben. Dieses ist abrufbar unter www.bafa.de > Energie > Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) > Modul „Energieaudit DIN EN 16247 > Publikation.

Je Antragsteller ist innerhalb von vier Jahren eine Energieberatung in Form eines Energieaudits förderfähig.

2.2 Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599

2.2.1 Sanierungskonzept für bestehende Nichtwohngebäude

Eine Energieberatung nach DIN V 18599 hat aufzuzeigen,

- wie ein Gebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann (**Sanierungsfahrplan**)
oder
- wie durch eine umfassende Sanierung der Standard eines bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäudes zu erreichen ist (**Sanierung in einem Zug**).

2.2.2 Konzept für den Neubau von Nichtwohngebäuden

Energieberatungen für den Neubau von Nichtwohngebäuden können auf Grundlage der DIN V 18599 gefördert werden, wenn diese dem Standard eines **bundesgeförderten Effizienzgebäudes** entsprechen.

Die Mindestanforderungen an den zu erstellenden Energieberatungsbericht sind in einem gesonderten Merkblatt beschrieben. Dieses ist abrufbar unter www.bafa.de > Energie > Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) > Modul Energieberatung DIN V 18599 > Publikation

KMU, Nicht-KMU und freiberuflich Tätige können innerhalb von vier Jahren nur einmal eine geförderte Energieberatung nach der DIN V 18599 in Anspruch nehmen.

Für alle anderen Antragsteller nach der Richtlinie sowie Nicht-KMU mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 50 %) sind mehrere Beratungen für verschiedene Nichtwohngebäude förderfähig. Einer erneuten Beratungsförderung für dasselbe Gebäude ist erst nach Ablauf von vier Jahren möglich; Förderungen nach der Vorgängerrichtlinie werden dabei berücksichtigt.

2.3 Contracting-Orientierungsberatung

Gefördert werden nach diesem Modul Energieberatungen zur Eignungsprüfung und Vorbereitung für die Umsetzung eines Contracting-Modells mit vertraglicher Einspargarantie (Contracting-Orientierungsberatung).

Die Energiekosten des Gebäudes/des Gebäudepools, das/der Beratungsgegenstand ist, sollen wenigstens 100.000 Euro pro Jahr (netto) betragen. Mehrere Gebäude können innerhalb einer Orientierungsberatung betrachtet und innerhalb eines Antrags zusammengefasst werden, um insbesondere die geforderten Mindestenergiekosten zu erreichen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinden, Städte, Kreise) mit weniger als 50 000 Einwohnern, können hierbei die jährlichen Energiekosten, die durch die gesamte Straßenbeleuchtung anfallen, einmalig berücksichtigt werden.

Eine Contracting-Orientierungsberatung kann ausnahmsweise gefördert werden, wenn die Energiekosten eines Gebäudes/Gebäudepools den Schwellenwert unterschreiten. Bei Antragstellung ist dessen potentielle Eignung für ein Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie durch den Contracting-Berater darzulegen.

Die Mindestanforderungen an den zu erstellenden Energieberatungsbericht nach diesem Modul sind in einem gesonderten Merkblatt beschrieben. Dieses ist abrufbar unter www.bafa.de > Energie > Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) > Modul Contracting-Orientierungsberatung > Publikation.

Eine geförderte Contracting-Orientierungsberatung kann ein Antragsteller mehrfach, jeweils für ein anderes Gebäude oder einen anderen Gebäudepool, in Anspruch nehmen.

Nicht gefördert werden folgende Maßnahmen:

- bereits begonnene Vorhaben (als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags. Ein Vertragsabschluss ist vor Antragstellung zulässig, wenn die Wirksamkeit des Vertrages von der Förderzusage der Bewilligungsbehörde abhängig gemacht wird);
- Baubegleitungsleistungen;
- die Erstellung eines Energieausweises;
- Beratungsleistungen, die sich auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebäude beziehen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime (siehe hierzu: Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude);
- Leistungen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen; dazu gehören insbesondere Leistungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erbracht werden;
- Beratungsleistungen in Form eines Energieaudits für Unternehmen, wenn der Energieauditbericht nach DIN EN 16247 als Nachweis für die Erlangung einer Steuerentlastung nach dem Strom- oder Energiesteuergesetz (Spitzenausgleich) oder für eine Begrenzung der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Besondere Ausgleichsregelung) dienen soll.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form der Anteilsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Förderfähig sind nur Ausgaben, die sich unmittelbar auf die beantragte Beratungsleistung beziehen und die nachgewiesen werden. Hierzu gehört vor allem das Beratungshonorar, ggf. auch Reisekosten, die bei der Durchführung der Energieberatung notwendigerweise angefallen sind.

In Abhängigkeit von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist das Brutto- oder das Nettoberaterhonorar förderfähig: Das Bruttoberaterhonorar, wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, bei bestehender Abzugsberechtigung nur das Nettoberaterhonorar.

Der nicht durch die Zuwendung geförderte Teil der Beratungsausgaben sowie die Mehrwertsteuer sind als Eigenanteil durch das Unternehmen selbst zu finanzieren. Eine Rückvergütung des Eigenanteils durch das Beratungsunternehmen oder andere mit dem Beratungsunternehmen verbundene Unternehmen ist unzulässig.

3.1 Kumulierung

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes für dieselben Maßnahmen aus. Eine Förderung der vorgeschlagenen Investitionen ist hiervon nicht betroffen. Bei einer zusätzlichen Förderung mit Mitteln anderer Beratungsprogramme als denen des Bundes (z. B. der Kommunen oder Länder) dürfen die gesamten Fördermittel 90 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um eine finanzschwache Kommune handelt, die nach dem jeweiligen Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, kann der Finanzierungsanteil aus Mitteln dieses Förderprogramms und Dritter (d. h. anderer Förderprogramme) maximal 95 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Der Anteil der Förderung durch diese Richtlinie beträgt in diesem Fall weiterhin maximal 80 %. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ist der Bewilligungsbehörde durch den Antragsteller nachzuweisen.

Zuschusshöhen

1. Energieaudits nach DIN EN 16247

Übersteigen die jährlichen Energiekosten des Antragstellers 10.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch **maximal 6.000 Euro**.

Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 10.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch **maximal 1.200 Euro**.

2. Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599

Die Förderhöhe beträgt 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch **maximal 8.000 Euro**. Die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Gebäudes ab.

Nettogrundfläche	Maximale Zuschuss- höhe
kleiner als 200 m ²	1.700 Euro
zwischen 200 m ² und 500 m ²	5.000 Euro
größer als 500 m ²	8.000 Euro

Die Nettogrundfläche ist nach den Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) oder gemäß der DIN V 18599 in den jeweils aktuellen Fassungen zu ermitteln.

3. Contracting-Orientierungsberatung

Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 300.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch **maximal 7.000 Euro**.

Übersteigen die jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes bzw. Gebäudepools 300.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch **maximal 10.000 Euro**.

De-minimis-Förderung

Die Förderung der Energieberatung erfolgt als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013 S. 1) sowie deren Nachfolgeregelungen.

Danach darf die Gesamtsumme der Fördermittel aus diesem und anderen Förderprogrammen, die das begünstigte Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren erhalten hat, nicht mehr als 200.000 Euro (bei Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports beträgt die Höchstgrenze 100.000 Euro) betragen. Sollte sich der Fall ergeben, dass durch die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieses Programms ein Unternehmen mehr als 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) an Fördermitteln in den letzten drei Jahren erhalten würde,

kann keine Förderung ausgezahlt werden. Es kann in diesem Fall auch keine anteilige Förderung bis zu 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) ausgezahlt werden.

Bei Antragstellung ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars eine entsprechende De-minimis-Erklärung abzugeben.

4. Antragstellung

Förderfähig sind Energieberatungen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als **Vorhabenbeginn** gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zurechnenden Leistungsvertrags. Ein Vertragsabschluss ist vor Antragstellung zulässig, wenn die Wirksamkeit des Vertrages von der Förderzusage der Bewilligungsbehörde abhängig gemacht wird. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA relevant. Ab Antragstellung kann mit der Durchführung der Beratung - auf eigenes finanzielles Risiko - begonnen werden.

4.1 Antragsformular

Ein Antrag kann nur unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars gestellt werden, das auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht ist. Das elektronische Antragsformular umfasst insbesondere Angaben zum Antragsteller, dem zu beratenden Standort bzw. den zu beratenden Standorten, zum Ansprechpartner, zum Energieberater, den Beratungskosten sowie entweder zu der energetischen Ausgangssituation des Unternehmens oder der Größe des Beratungsempfängers (je nach Beratungsmodul).

Bei Antragstellung sind folgende **Unterlagen** einzureichen:

- Kostenvoranschlag (zwingend)
- Formular „Selbstverpflichtungen bzw. Selbsterklärung des Energieberaters“ (zwingend)
- Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben (2. Schritt nach Antragstellung)
- Vollmacht für den Energieberater (optional)
- Haushaltssicherungskonzept bei Antragstellung durch eine finanzschwache Kommune (optional)

Das Formular „Selbstverpflichtungen bzw. Selbsterklärung des Energieberaters“ sowie die Vollmacht werden unter www.bafa.de bereitgestellt.

Das Dokument „Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben“ ist Bestandteil des Antragsformulars und wird im Zuge der Antragstellung als PDF-Dokument bereitgestellt. Dieses Dokument muss ausgedruckt, unterschrieben und über das allgemeine Upload-Portal des BAFA hochgeladen werden.

Erst wenn dieses Dokument eingegangen ist, kann der Antrag abschließend bearbeitet werden.

4.2 Angaben zum Energieberater

Förderfähig ist bei Antragstellung ab dem 01.07.2023 eine Energieberatung nur, wenn diese von einer Person durchgeführt wird, die in der Energieeffizienz-Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der Kategorie „Energieberatung für Nichtwohngebäude“ in der jeweiligen Kategorie gelistet ist.

Übergangsweise wird bis zum 31.12.2023 eine vom BAFA erteilte Zulassung für das Förderprogramm EBN auch ohne Eintragung in die Expertenliste anerkannt.

4.3 Energieverbrauch und Energiekosten

Die im Rahmen der Antragstellung für die Module Energieaudit nach DIN EN 16247 und Contracting-Orientierungsberatung anzugebenden Daten zum Energieverbrauch sollten sich grundsätzlich auf das Jahr beziehen, für das abschließende Erkenntnisse über den Energieverbrauch und die angefallenen Kosten vorliegen. Es sind nur solche Energiemengen anzugeben, die dem Antragsteller zugerechnet werden können.

Es sind Angaben zum gesamten Energieverbrauch sowie zu den jeweiligen genutzten Energieträgern (Strom, Brennstoffe, Nah-/Fernwärme/-kälte) zu machen. **Kraftstoffe** für Kraftfahrzeuge sind nur bei Unternehmen der Verkehrs- und Logistikbranche (Abschnitt H „Verkehr und Lagerei“ der Wirtschaftszweigklassifikation 2008) sowie bei Unternehmen anrechenbar, bei denen der überwiegende Energieverbrauch aus dem Verbrauch von Kraftstoffen resultiert (Anteil von über 50 % der Gesamtenergiekosten). Die Beratung muss in diesen Fällen zwingend Vorschläge enthalten, die sich auf die Einsparung von Kraftstoffen beziehen.

Im Falle der Eigenstromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Photovoltaik und Wind) ist für die Höhe der Stromgestehungskosten maximal der Preis für fremdbezogenen Strom anzusetzen. Es ist nur der Strom anzugeben, der selbst verbraucht und nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Bei der Eigenerzeugung von Strom und Wärme in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) ist ebenso nur der Brennstoffeinsatz anzusetzen, der dem betrieblichen Verbrauch zuzurechnen ist. Sollte z. B. der Strom gänzlich ins öffentliche Netz eingespeist und lediglich die Wärme im Betrieb genutzt werden, ist nur der Brennstoffeinsatz für die Erzeugung der Wärme mit den entsprechenden Kosten des Brennstoffs anzugeben.

4.4 Kostenvoranschlag/Leistungsangebot

Aus dem Kostenvoranschlag/Leistungsangebot muss die Höhe des Beraterhonorars klar hervorgehen. Zudem müssen die Adresse sowie die Art des Gebäudes/der Gebäude (Produktionsstätte, Verwaltungsgebäude, Produktionsanlage, etc.) enthalten sein.

4.5 Bevollmächtigung Energieberater/in

Der Energieberater/die Energieberaterin können gegenüber dem BAFA bevollmächtigt werden, im Namen des Antragstellers alle das Förderverfahren sowie ein mögliches Widerspruchsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen (z. B. Antragstellung) vorzunehmen. Dies schließt ein, dass das BAFA berechtigt ist, sämtlichen Schriftverkehr mit der bevollmächtigten Person zu führen.

Ein Formblatt für eine solche Vollmacht steht auf der Internetseite des BAFA zum Download (www.bafa.de Rubrik: Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme) bereit. Dieses kann ausgedruckt, ausgefüllt und eingescannt dem Antrag elektronisch beigelegt werden.

5. Bewilligungszeitraum / Verwendungsnachweisverfahren

5.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid geregelt; er beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Datum des Zuwendungsbescheides.

Die Beratung ist im Bewilligungszeitraum abzuschließen, d. h. der Beratungsbericht muss in diesem Zeitraum erstellt, dem Beratungsempfänger übergeben und erläutert werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf (formlosen) Antrag hin in begründeten Fällen verlängert werden.

5.2 Vorlagefrist/Verwendungsnachweis

Sämtliche Verwendungsnachweisunterlagen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums im BAFA eingegangen sein (**Vorlagefrist**). Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises prüft das BAFA, ob und, wenn ja, in welcher Höhe ein Zuschuss ausgezahlt werden kann. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ohne weitere Benachrichtigung nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Ein vollständiger **Verwendungsnachweis** besteht aus den folgenden Unterlagen:

- der (elektronischen) Verwendungsnachweiserklärung,
- dem Energieberatungsbericht,
- der Honorarrechnung des Energieberatungsunternehmens,
- dem Zahlungsnachweis des Beratungsempfängers,
- dem Dokument „Erklärungen nach Durchführung der Energieberatung“.

Für die **Verwendungsnachweiserklärung** steht ein elektronisches Formular zur Verfügung. Für den

geschützten Zugang zum elektronischen Formular wird das Aktenzeichen und die Postleitzahl des Antragstellers benötigt. Diese Zugangsdaten werden auch im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Das Formular „**Erklärungen nach Durchführung der Energieberatung**“ ist abrufbar unter www.bafa.de

In der elektronischen **Verwendungsnachweiserklärung** werden u.a. die (wesentlichen) empfohlenen Energieeffizienzmaßnahmen mit folgenden Angaben abgefragt:

- Geschätzte Investitionssumme
- Geschätztes Einsparpotential (MWh/a)
- Geschätztes Einsparpotential (Euro/a)
- Geschätztes Einsparpotential (CO₂ in t/a)

Bei Energieberatungen nach der **DIN V 18599** ist Folgendes zu beachten:

Die Angaben zur Einsparung, zu den energiebedingten Investitionen sollen sich auf die Sanierungsvariante mit dem höchsten energetischen Standard bzw. auf die vom Berater zur Umsetzung empfohlene Variante beziehen. Die Einsparungen sollen sich bei einer Sanierung auf den IST-Zustand, bei einem Neubau auf den BEG-Standard beziehen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 515

E-Mail: EBN@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1880

Stand

16.06.2023

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.